



Aachen, im Januar 2025

Information für neu eingereiste ausländische Studierende (nicht für Staatsangehörige der Staaten der Europäischen Union)

1. Was ist zu tun?

Anmeldung:

Nach Ihrer Einreise ist es erforderlich, sich zunächst unter Vorlage Ihres Passes beim Bürgeramt anzumelden. Das sollte möglichst innerhalb einer Woche nach der Einreise geschehen.

Aufenthaltserlaubnis:

Rechtzeitig vor Ablauf des Visums ist ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Erforderliche Unterlagen:

- Formblattantrag (weiß)
- gültiger Pass (ggf. mit Visum)
- aktuelles biometrisches Passfoto
- Nachweis über Studium (Studienbescheinigung etc.)
- Unterlagen über Sicherstellung des Lebensunterhalts bereithalten
- Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Gebühr 100,00 €

2. Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, Erteilung, Verlängerung

Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig für bis zu 2 Jahre erteilt und verlängert. Ausnahmen bestehen z.B. bei studienvorbereitenden Maßnahmen, bei der die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Maßnahme angepasst wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht über die Gültigkeitsdauer des Passes hinaus erteilt/verlängert. Auch die Dauer des bestehenden Krankenversicherungsschutzes ist für die Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels ausschlaggebend.

Die Gebühr für die Verlängerung beträgt zwischen 93,00 € und 96,00 €.

Bei dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist außerdem eine Studienbescheinigung (Ausdruck Campus Office) vorzulegen.

Bei jeder Verlängerung des Aufenthaltstitels sind aktuelle Nachweise über die Finanzierung des Lebensunterhaltes vorzulegen!

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sollte im Zeitraum von 8 Wochen vor deren Ablauf – frühestens jedoch 3 Monate vor Ablauf – beantragt werden. Bei einer notwendigen Auslandsreise, die über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus andauert, kann bei entsprechendem Nachweis (z.B. Praktikum im Heimatland) ausnahmsweise die Aufenthaltserlaubnis vorzeitig verlängert werden. Sollte im Rahmen des Studiums ein vorübergehender Aufenthalt zum ergänzenden Studium im Ausland notwendig werden, ist die Ausländerbehörde rechtzeitig hierüber zu informieren.

Bei Auslandsaufenthalten von **mehr als 6 Monaten** kann es sonst zum Erlöschen des Aufenthaltstitels kommen, was zu Problemen bei der Wiedereinreise und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet führen kann.

3. Studienvorbereitung / Dauer des Studiums / Studienverlaufsbescheinigung

Der Besuch eines Sprachkurses zur Vorbereitung auf das Studium ist längstens für die Dauer von 18 Monaten zulässig. Insgesamt sollte die Studienvorbereitung (Sprachkurs und Studienkolleg) 2 Jahre nicht überschreiten. Wird im anschließenden Fachstudium die durchschnittliche Studiendauer an der Hochschule überschritten, ist dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Studienverlaufsbescheinigung beizufügen, d. h. die Hochschule bescheinigt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden

- einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums,
- die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums und
- sie nimmt zu den Erfolgsaussichten Stellung.

4. Wechsel des Aufenthaltszweckes / Fachrichtungswechsel

Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird grundsätzlich durch die Fachrichtung bestimmt, die in der Aufenthaltserlaubnis angegeben wird. Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn ohne Genehmigung der Ausländerbehörde der Aufenthaltszweck gewechselt wird. In jedem Fall ist eine vorherige Beratung erforderlich, damit Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden können. Zugelassen wird ein Fachrichtungswechsel regelmäßig nur dann, wenn der Studiengang in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums gewechselt wird.

Spätere Fachwechsel bedürfen der Einzelfallprüfung. Dabei sind die individuellen Gründe zu berücksichtigen sowie die Prognose, dass das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren abgeschlossen werden kann. Bei Wechsel der Fachrichtung ist in jedem Fall eine Auflagenänderung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

5. Auflagen/Nebenbeschäftigung

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zum Studium. Demgemäß ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet untersagt. Studienbezogene Praktika sowie die Anfertigung von Bachelor-/Masterarbeit sind gestattet. Nebenbeschäftigungen, die insgesamt bis zu **140 Arbeitstage im Jahr** nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto) sowie studentische Nebentätigkeiten sind regelmäßig mit Beginn des Fachstudiums erlaubt.

6. Familiennachzug

Ein Familiennachzug (Aufenthalt des Ehegatten und minderjähriger Kinder) ist nur möglich, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, der Wohnraum ausreichend groß genug ist (12 m²/Person) und ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

7. Nachweise über ausreichende Mittel zum Studienaufenthalt

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Ausreichender Krankenversicherungsschutz ist ebenfalls erforderlich.

Die Höhe der monatlichen Mittel, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden müssen, orientiert sich an dem Bedarf, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) bestimmt wird. Seit dem 01.01.2023 gilt ein monatlicher Mindestbetrag in Höhe von **992,00 €**

Im Einzelnen ist der Nachweispflicht Genüge getan durch

- + Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.
- + Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eines anderen Verpflichtungsgebers sind nachzuweisen).
- + Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland. Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung ist nach dem BAFöG-Regelförderungssatz, gerechnet auf ein Jahr (992,00 € x 12 Monate = 11.904,00 €), zu bestimmen.

Außerdem wird seitens des hiesigen Ausländeramtes der StädteRegion Aachen anerkannt:

- + Regelmäßige Geldtransfers der Eltern oder anderer unterstützender Personen (Kontoauszüge mit entsprechenden Nachweisen der letzten drei Monate sind vorzulegen; Bareinzahlungen ohne Herkunftsnachweis und Zweckbindung finden keine Berücksichtigung).

Als Nachweise der Sicherung des Lebensunterhalts können keine Berücksichtigung finden

- Schecks oder Bargeld,
- Guthaben auf Bankkonten